

Sehr geehrte:r Bauwerber:in,
Grundeigentümer:in, Nachbar:in
und Beteiligte

Recht
Bau- & Straßenrecht, Sicherheit
Baupolizei

Erzherzog Johann-Straße 2
8700 Leoben

Telefon: + 43 3842 40 62-279
www.leoben.at

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen

Geschäftszahl / Sachbearbeitung / Telefon-DW / Fax-DW / Ihr Zeichen

Datum:

BAB-2026-32 / Hr. Ing. Rühl / -279 / - /

16.09.2026

Betreff:

Errichtung einer Hochgarage mit 539 PKW Stellplätzen, 17 Motorradstellplätzen und 24 PKW Außenstellplätzen und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten, Errichtung von Schutzdächern, Durchführung von Geländeänderungen, Neuverordnung von 11 barrierefreien Stellplätzen auf Gst.Nr.: 300/12 KG 60365, Schlachthofgasse 10

KUNDMACHUNG UND LADUNG

Zur Bauverhandlung

Mit Datum vom 12.06.2026, eingelangt am 17.06.2026, hat die Bauwerberin RSIL Immobilienleasing Raiffeisen Steiermark GmbH, 8010 Graz, Radetzkystraße 15, um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung einer Hochgarage mit 539 PKW Stellplätzen, 17 Motorradstellplätzen und 24 PKW Außenstellplätzen und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten, Errichtung von Schutzdächern, Durchführung von Geländeänderungen, Neuverordnung von 11 barrierefreien Stellplätzen auf Gst.Nr.: 300/12 KG 60365 in Leoben, Schlachthofgasse 10, Grundstück, GstNr 244/1, EZ 111 und Schlachthofgasse, Grundstück, GstNr 243/3, EZ 314 und Schlachthofgasse, Grundstück, GstNr 243/8, EZ 346, alle KG 60365 Waasen, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl 1991/51 idgF, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Donnerstag, 8. Oktober 2026,

mit dem Zusammentritt in Leoben, Schlachthofgasse 10, um **09:00 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Ing. Christian Rühl

Gemäß § 25 Abs 3 Steiermärkisches Baugesetz idgF sind als Vorbereitung zur Bauverhandlung die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung kann z.B. durch Ausstecken oder Markierung erfüllt werden.

Gemäß § 27 iVm § 25 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, behalten nur die Nachbar:innen Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Wenn ein:e Nachbar:in glaubhaft macht, dass er:sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk BauG zu erheben und den kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses seine:ihre Einwendungen auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter:innen beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbar:innen und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt, Bau- & Straßenrecht, Sicherheit, zur allgemeinen Einsicht für die Beteiligten und Nachbar:innen auf. Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (03842/4062-256) möglich.

Für den Bürgermeister:
Der Referatsleiter.
Mag. Alexander Dirnberger

	Unterzeichner	Stadtgemeinde Leoben
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-17T13:15:45+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1338735332
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.leoben.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	